

BGer 8C_706/2021 vom 10. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_706_2021

FR: TF 8C_706/2021 du 10 novembre 2021

IT: TF 8C_706/2021 del 10 novembre 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8C_706/2021

Urteil vom 10. November 2021

I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. September 2021 (C-2696/2019).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 13. Oktober 2021 (Poststempel) gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. September 2021,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4),

dass auch von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen,

dass das Bundesverwaltungsgericht in Würdigung der Akten und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen dargelegt hat, weshalb der Beschwerdeführer ungeachtet dessen, ob sich sein Gesundheitszustand seit Einreichung des Revisionsgesuchs vom 22. Juni 2016 geändert hat, keinen Anspruch auf Erhöhung der im März 2019 durch eine Altersrente nach AHVG abgelösten halben Invalidenrente hat,

dass es hierfür nämlich eines Wohnsitzes in der Schweiz bedurft hätte,

das der Beschwerdeführer darauf nicht näher eingeht, statt dessen den Geschehensablauf und seinen Gesundheitszustand schildert, was nach Gesagtem als Begründung klarerweise nicht genügt,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 10. November 2021

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.